

§ 19 GeoLT 2005 Selbstständige Entschlüsseungen

GeoLT 2005 - Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung des Landes in Entschlüsseungen Ausdruck zu geben. Zur Wahrung des allgemeinen Landesinteresses (Art. 21 Abs. 2 L-VG) kann der Landtag darüber hinaus Entschlüsseungen fassen. Die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010

In Kraft seit 20.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at